

N^o. 11) Decret,

die Auflösung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und die Uebernahme der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für Rechnung des Staats
betreffend;

vom 31sten Januar 1851.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, laut des unter **S. S.** anliegenden, von Uns genehmigten Vertrags vom heutigen Tage, die von Dresden nach Görlitz erbaute Sächsisch-Schlesische Eisenbahn und daher sowohl die auf diesseitigem als die auf Königlich Preussischem Staatsgebiete gelegene Strecke derselben sammt Zubehör, sowie überhaupt alles der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft zustehende Eigenthum mit allen daran haftenden Rechten und Verbindlichkeiten vom heutigen Tage ab für den diesseitigen Staatsfiscus eigenthümlich haben erwerben und zu dem Ende commissarisch übernehmen lassen; so finden Wir Uns deshalb Nachstehendes zu allgemeiner Kenntniß zu bringen und beziehendlich anzuordnen bewogen.

1. Die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft ist aufgelöst und die von Unserer Regierung über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmen unterm 20sten September 1843 abgegebene Erklärung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 261), ingleichen die der ernannten Gesellschaft mittelst Decrets vom 22sten August 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 235) ertheilte Concession zum Baue und Betriebe der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn sind für erloschen zu achten. Die mittelst des angezogenen Decrets bestätigten Statuten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft treten hiermit außer Wirksamkeit.

2. Der fernere Betrieb der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, welche von nun an den Namen:

Sächsisch-Schlesische Staatseisenbahn

führt, wird für alleinige Rechnung der Staatscasse und unter der Oberleitung Unseres Finanzministeriums erfolgen, welches über die Organisation der Bahnverwaltung weitere Verfügung und Bekanntmachung zu erlassen hat.

1851.

6

3. Die bisher zur Erwerbung des für jene Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen finden nunmehr auch dem Staatsfiscus gegenüber allenthalben Anwendung.

4. Die für den Bau und Betrieb der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn durch das Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft oder unmittelbar durch Unsere Behörden getroffenen polizeilichen Anordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft und sind, insofern solche durch erstgenanntes Directorium erlassen worden, ebenso als wenn sie von den fernereweit hierzu competenten Behörden ausgegangen wären, zu betrachten.

5. Ansprüche, welche aus dem Baue oder Betriebe der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn abzuleiten sind, können gegen den Staatsfiscus geltend gemacht werden.

6. Jede der in 40,000 Stück Seiten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen, auf den Nominalwerth von 100 Thln. lautenden Actien bleibt ferner als eine von der Staatscasse zu vertretende, für jeden Inhaber gültige, unkündbare Schuldforderung in Kraft und wird durch einen derselben aufzudrückenden Stempel als solche bezeichnet werden.

Für das Actiencapital der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und die nach § 7 für solches zu gewährenden Zinsen soll sowohl das gesammte Staatsvermögen des Königreichs überhaupt haften, als auch dafür noch das gesammte unbewegliche Gut der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn unterpfändlich eingesetzt werden.

7. Die gedachten Actien werden, eine jede bis zu deren erfolgter Ausloosung (siehe nachstehend § 8), mit Vier vom Hundert jährlich in zwei am Schlusse der Monate Juni und December jedes Jahres fälligen Raten aus der Staatscasse verzinst.

Die von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Talons und Dividendenscheine werden gegen neue auf die Staatscasse lautende Talons und Coupons umgetauscht.

8. Das Actiencapital wird durch eine von und mit dem Jahre 1855 beginnende, alljährlich am 1sten April Statt findende Ausloosung mit Einem Procent und Zuschlag der in Folge der Ausloosung erspart werdenden Zinsen getilgt.

Gegen Aushändigung der ausgelooften Actien empfängt deren Inhaber in dem nächstfolgenden Zinsentermine (§ 7) nicht nur den Nominalwerth derselben in klingender Münze, sondern auch noch eine außerordentliche Prämie, welche im Jahre 1863 mit Einem Procent beginnt und bis zu erfolgter Tilgung alljährlich um Ein Drittel Procent steigt.

9. Die zur Verzinsung und Tilgung des Actiencapitalis erforderlichen Geldmittel sollen vor allem, soweit nöthig, aus den bereitesten Einnahmen des Eisenbahnbetriebs entnommen werden. Einen weitem Anspruch irgend einer Art auf Betheiligung an den Erträgen der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, sowie an dem zeitherigen Eigenthume der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft überhaupt, gewähren die Actien der Letztern fernerhin nicht.

10. Zinsen und beziehentlich ältere Dividenden, welche innerhalb Vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben worden sind, verfallen der Staatscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons und Dividendenscheine ungültig, dafern nicht die vorgenannte Casse vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach dem folgenden § 11 Statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausbezahlt werden konnten, der Staatscasse erst dann, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Mit Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Staatscasse.

11. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons, Zinsabschnitte und beziehentlich älterer Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (H. C. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß an die Stelle der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige tritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Appellationsgerichte zu Dresden zu beantragen und, nach Weibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von einer durch Unser Finanzministerium noch zu benennenden Behörde, welche die Mortification öffentlich bekannt macht, die Ausstellung neuer, an die Stelle der mortificirten tretender Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Geldbeträge zu erwarten.

Gegeben zu Dresden, am 31sten Januar 1851.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

S. S.

Nachdem der Staatsregierung Seiten des Ausschusses und Directoriums der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der von der Generalversammlung der letzteren gefaßten Beschlüsse der Antrag geschehen ist, die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn als ausschließliches Eigenthum des Staats zu erwerben, die Staatsregierung aber ihre Bereitwilligkeit hierzu mit Vorbehalt ständischer Zustimmung erklärt hat; so ist hierüber zwischen

dem Bevollmächtigten des Königlich Finanzministeriums im Namen des Königlich Sächsischen Staatsfiscus,

dem Director im Ministerium der Finanzen, Geheimen Rath Carl Wolf von Ehrenstein,

einerseits und

dem Ausschusse und Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft in Vertretung der letztern

andererseits,

nachfolgender

Uebereignungsvertrag

abgeschlossen worden.

§ 1. Die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft tritt unter Vorbehalt der Hypothek die ihr angehörige Eisenbahn und zwar sowohl den innerhalb des Königreichs Sachsen, als den auf Königlich Preussischem Gebiete gelegenen Tract derselben, sammt allem Zubehör an Grundstücken, Gebäuden, Betriebsmaterial, Vorräthen, überhaupt ihr gesamntes Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, auch Forderungen aller Art, ohne irgend eine Ausnahme, vollständig, mit den deshalb etwa bestellten Hypotheken und allen, insbesondere auch jeder Art von Klagerechten, an den Königlich Sächsischen Staatsfiscus ab und überantwortet demselben die ihr bestellten Cautionen, sowie den für die Angestellten der Gesellschaft angesammelten Unterstützungsfonds.

§ 2. Der Königlich Sächsische Staatsfiscus übernimmt alles vorstehend unter 1 Aufgeführte, sowie alle von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft bis zur Uebergabe eingegangenen Verbindlichkeiten, und erklärt nach vollständiger Uebergabe die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft für dergestalt liberirt, daß von ihr weiter etwas nicht mehr zu gewähren und zu vertreten ist, ertheilt auch den Inhabern der von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Actien die nachstehend unter 4, 5 und 6 enthaltenen Zusicherungen.

§ 3. Die Staatsregierung macht sich anheischig, daß im Dienste der Gesellschaft jetzt stehende Beamtenpersonal, soweit dasselbe künftig noch erforderlich bleibt und den ihm ertheilten Dienstvorschriften gehörig nachkommt, jedoch vorerst ohne Staatsdienerqualität, vielmehr in der nämlichen widerruflichen Eigenschaft, in welcher dasselbe bisher angenommen gewesen, einzuweilen noch ferner beizubehalten.

§ 4. Für das Actiencapital der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und die nach § 5 für solches zu gewährenden Zinsen soll nicht allein das gesammte Staatsvermögen des Königreichs Sachsen haften, sondern dafür auch noch besonders das gesammte unbewegliche Gut der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn unterpfändlich eingesetzt und die fälligen Zinsen und zur Tilgung erforderlichen Gelder vor allem, soweit nöthig, aus den bereitesten Einnahmen des Betriebs genommen werden.

§ 5. Die von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen, im Verkehr befindlichen Actien sollen mit jährlich Vier vom Hundert — in halbjährigen Raten zu 2 Thaler zahlbar — aus der Staatscasse, eine jede bis zu deren erfolgter Tilgung, verzinst werden.

§ 6. Das gesammte Actiencapital soll durch alljährliche, am 1sten April jedes Jahres Statt findende Ausloosung mit 1 Procent und Zinsenzuschlag getilgt werden.

Die Ausloosung beginnt mit dem Jahre 1855 und erfolgt die Rückzahlung des Capitals der ausgelooften Nummern am 1sten Juli jeden Jahres.

Gegen Aushändigung der Actien erhält der Inhaber nicht nur den Nominalwerth derselben in klingender Münze, sondern auch noch eine außerordentliche Prämie, die im Jahre 1863 mit 1 Procent beginnt und bis zur erfolgten Tilgung alljährlich um $\frac{1}{3}$ Procent sich steigert.

§ 7. Mit Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft erklärt sich die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft als nach § 8 b ihrer Statuten (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, Seite 246) aufgelöst und es erlöschen dadurch die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen. Die von ihr ausgegebenen Actien verlieren ihre bisherige Wirksamkeit und Geltung als Theilnahmscheine und gewähren dagegen den Inhabern eine Forderung an den Staatsfiscus im Nennwerthe von 100 Thln. nebst den oben unter 4, 5 und 6 zugesicherten Ansprüchen und den hieraus entspringenden Klagrechten.

Gegenwärtiger Vertrag ist nach erfolgter Zustimmung der Stände des Königreichs zur Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den vorgenannten beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig vollzogen worden.

Das für die Gesellschaft bestimmte Exemplar soll bei des Justizamts Dresden 1. Abtheilung gerichtlich niedergelegt werden und wird übrigens zugleich vom Bevollmächtigten des Staatsfiscus die Eintragung der in § 4 des Vertrags zugestandenen Hypothek auf den für die

zeither der Gesellschaft zugehörig gewesenen, dem Vertrage nach auf den Staatsfiscus übergehenden Grundstücken aufgestellten Grund- und Hypothekenbuchsfolien hierdurch beantragt.

So geschehen Dresden, am 31sten Januar 1851.



Carl Wolf von Ehrenstein.

Das Directorium der Sächsisch-Schlesischen
Eisenbahngesellschaft.



Heinrich Erdmann August v. Thielau,
Vorsitzender des Ausschusses.

Anton Freiherr von Gablenz.

Heinrich Adolph Bassenge und

Franz Netze.

Eduard Florens Fleck,
als deputirte Ausschußmitglieder.

N^o. 12) Verordnung,

die Betriebsverwaltung bei mehreren Eisenbahnen betreffend;

vom 31sten Januar 1851.

Nachdem in Gemäßheit der mit den betreffenden Actiengesellschaften abgeschlossenen Verträge unterm 31sten December vorigen Jahres die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn und unterm heutigen Tage die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn als ausschließliches Eigenthum des Staats in die Verwaltung desselben übernommen worden, hiermit auch der vertragsmäßig Seiten der vor- maligen Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft verwaltete Betrieb der Löbau-Zittauer Gesellschaftsbahn auf den Staat übergegangen; so ist mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung in Betreff der Organisation der dießfalligen Verwaltungen, mit Vorbehalt der dem Finanzministerium selbst zustehenden obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staatseisenbahnwesens, Nachstehendes beschlossen worden.

I. Die gesammte Bau- und Betriebsverwaltung der Sächsisch-Böhmischen und der Sächsisch-Schlesischen Staatsbahnen,

die Betriebsverwaltung bei der Löbau-Zittauer Gesellschaftsbahn und

die Verwaltung des für den Betrieb der gedachten drei Bahnen, ingleichen der Chemnitz-Niesauer Staatsbahn einzurichtenden gemeinschaftlichen Maschinenhauses wird der zu Dresden errichteten

Königlichen Direction der Sächsisch-Böhmischen und Sächsisch-Schlesischen
Staatseisenbahnen

übertragen.